

Urteil

AG Tiergarten, §§ 178, 177 StGB Vergewaltigung ohne „Beischlaf“

Sexuelle Praktiken, die vom Herkömmlichen abweichen, wie z.B. Mund- und Analverkehr, können von der Geschädigten als wesentlich unangenehmer empfunden werden, als eine Vergewaltigung i. S. des § 177 StGB. Dies muß sich bei der Strafzumessung deutlich auswirken.

Urt. d. AG Tiergarten-Schöffengericht - v. 3.3.86, - 246 b 173/85

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des Gerichts hat sich der Angeklagte eines Verbrechens der sexuellen Nötigung gemäß § 178 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Mit der Nötigung bezweckte und erreichte der Angeklagte, daß die Zeugin Manipulationen an seinem Geschlechtsteil und den Mundverkehr an ihm vornehmen würde, außerdem duldete die Zeugin den Analverkehr.

Die Intensität des Vorgehens des Angeklagten mußte nach Ansicht des Gerichts dazu führen, daß die Tat des Angeklagten wie eine Vergewaltigung im Sinne des § 177 StGB bestraft werden sollte. Die von dem Angeklagten der Zeugin aufgezwungenen sexuellen Praktiken sind zwar rechtlich nur als außereheliche sexuelle Handlungen und nicht als außerehelicher Beischlaf zu betrachten (vgl. BGH, MDR 71, 16), dies hat aber nicht zur Folge, daß diese Praktiken sich weniger einschneidend für die Geschädigte darstellen würden. Es ist vielmehr so, daß Handlungen dieser Art, da sie vom Herkömmlichen abweichen, von den Betroffenen als wesentlich unangenehmer empfunden werden. Dies muß sich nach Ansicht des Gerichts bei der Strafzumessung deutlich auswirken.

Mitgeteilt von RAin Alexandra Goy, Berlin

Urteil

AG Alsfeld, §§ 35 StGB Entschuldigender Notstand

Der übermächtige Druck eines Leben und Gesundheit seiner Tochter gefährdenden Vaters kann zur Folge haben, daß die Tochter für die von ihr begangenen Straftaten wegen entschuldigenden Notstands nicht bestraft werden kann.

Urteil des AG Alsfeld-Jugendschöffengericht - vom 9.5.83, - 6 Js 15747/82 -

Aus den Gründen:

Die einundzwanzigjährige Angeklagte M lebt mit ihrem Kind in L.

Im Mai/Juni 1981 war der Stiefvater der Angeklagten, der getrennt verfolgte S., mit verschiedenen Mitbeteiligten zu mehreren Diebeszügen unterwegs. Dabei wurden zahlreiche Einbrüche begangen. In jener Zeit führte der per Haftbefehl gesuchte S. eine

tyrannische Herrschaft über seine Familie. Gegen ihn sind mehrere Verfahren anhängig. In einem wird ihm vorgeworfen, seine minderjährigen Stieftöchter über längere Zeiträume unter Anwendung von Gewalt und Drohungen sexuell mißbraucht und sie dabei mehrfach geschwängert zu haben. Auch die Angeklagte M. hatte unter dieser Tyrannei erheblich zu leiden. Die Kinder waren von der Umwelt völlig abgekapselt. Jeden Kontakt zu anderen unterband der Stiefvater. Selbst am Arbeitsplatz überwachte der Stiefvater die Angeklagte M., die im selben Betrieb tätig war.

In dem oben angegebenen Zeitraum war die Angeklagte M. bereits im Besitz einer Fahrerlaubnis. Das war unter anderem für ihren Stiefvater der Anlaß, sie zur Mitfahrt in seinem VW-Bus zu zwei Einbrüchen zu zwingen. Die Angeklagte fuhr in der Nacht zum 4.6.81 mit S. und weiteren Beteiligten nach X. Dort wurde die Eingangstür des Sportheims aufgebrochen und aus dem Heim ein Fernsehgerät, ein Kofferradio und aus der Musikkbox ein nicht bekannter Geldbetrag entwendet, außerdem Zigaretten aus einem aufgebrochenen Zigarettenautomaten. Am 22. Mai 1981 gegen 18.00 Uhr brach diese Gruppe in Y die Eingangstür zum Vereinsheim des FV Fortuna und die Tür zum Getränkelerager auf. Daraus entwendeten sie Getränke im Gesamtwert von etwa 250,- DM.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund glaubhafter Angaben der Angeklagten M. Die Angeklagte hat damit in Mittäterschaft den Tatbestand des Einbruchdiebstahls in zwei Fällen verwirklicht.

Sie war dieserhalb jedoch nicht zu bestrafen, weil sie in einem entschuldigenden Notstand i. S. des § 35 StGB gehandelt hat. Der übermächtige Druck für Leben und Gesundheit der Angeklagten, der von ihrem Stiefvater S. ausging, stellte für sie eine gegenwärtige und nicht anders abwendbare Gefahr für Leib und Leben dar. In dieser Gefahr konnte sie sich nicht anders als durch ihre Teilnahme entziehen. Die Angeklagte war daher aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen freizusprechen.

Mitgeteilt von RAin Monika Guder, Gießen

Urteil

AG Essen, §§ 177, 178, 22, 23, 52 StGB Demütigende Lügen: straferschwerend

Bei der Strafzumessung ist erschwerend zu berücksichtigen, daß der wegen versuchter Vergewaltigung und versuchter sexueller Nötigung angeklagte Täter die geschädigte Zeugin selbst in der Hauptverhandlung noch als Lügnerin hinstellte und erzählte, er habe mit ihr ein Verhältnis gehabt. Hierdurch wollte er die Zeugin offenbar noch einmal in der Hauptverhandlung demütigen.

Urteil d. AG Essen -Schöffengericht- v. 8.7.86, - 9 Js 25/86

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum